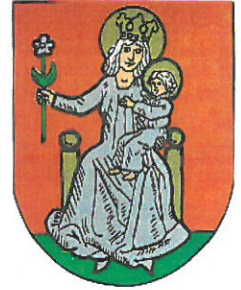


Kriterien für Freiflächen- und Agri-Photovoltaik in der Samtgemeinde Nordkehdingen



Präambel

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen werden bereits große Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen bisher insbesondere Windkraftanlagen bei, aber auch die Planungen von Photovoltaik-Projekten gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Die Samtgemeinde Nordkehdingen hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ausweisung von Photovoltaikgebieten erfolgen soll.

Der Bau von großflächigen Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich erfordert die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes in ein "Sondergebiet Photovoltaik", da solche Anlagen in aller Regel nicht nach § 35 Baugesetzbuch privilegiert sind.

Die folgend genannten Kriterien sollen die Gemeinderäte dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge im Einzelfall bzw. auf Antrag zu entscheiden. Maßgeblich bleibt immer die Entscheidung eines Gemeinderates. Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung wird mit dem vorliegenden Kriterienkatalog nicht geschaffen.

1. Ausschlusskriterien

Mit der Betrachtung von Ausschlusskriterien wurde sich bereits in der im November 2022 erstellten Potenzialflächenanalyse für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen (Ingenieurbüro Oldenburg GmbH) beschäftigt. In den folgend genannten Gebieten (harte Ausschlusskriterien) ist die Ansiedlung von Photovoltaikprojekten nicht zulässig.

- Naturschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Biotopverbundsystem
- gesetzlich geschützte Biotope
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- Wald
- Gewässer 1. Ordnung (Plus 50 Meter)
- Haupt- und Schutzdeiche, Sperrwerke und 2. Deichlinie
- Bauverbot- und Deichschutzstreifen
(landseitig - Deichfläche plus 50 m / uferseitig – Deichfläche plus 500 m)
- Wasserschutzgebiete Zone I
- Überschwemmungsgebiete
- Wohnbebauung / Siedlungsbereiche

2. Photovoltaik-Systeme

2.1. Freiflächenphotovoltaik

Flächenbeanspruchung

Die Gesamtgröße einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wird auf 70 ha begrenzt.

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen wird vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaik von insgesamt Hektar 250 ha erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Zu diesem Zeitpunkt ist dann zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist.

Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen.

Flächen mit einem Bodenwert von über 50 Punkten sind für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik nicht zulässig.

2.2. Agri-Photovoltaik

Unter Agri-Photovoltaik wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden.

Die Anforderungen an die DIN SPEC 91434 sind dabei zu erfüllen. Demnach müssen z.B. mindestens 85 % der Fläche bewirtschaftbar sein und mindestens 66 % des Ertrages müssen nach dem Bau der Agri-PV-Anlage noch nachzuweisen sein. Eine Reduktion des Ertrages ergibt sich aus dem Verlust der landwirtschaftlichen Fläche durch Aufbauten/Unterkonstruktionen der Agri-PV-Anlage, Beschattung und verminderte Wasserverfügbarkeit usw.

Da die Flächen für Agri-PV überwiegend weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sind, werden hier keine Flächenbegrenzungen oder Begrenzung anhand von Bodenpunkten vorgenommen.

3. Sichtbarkeit / Landschafts- und Ortsbild

Sobald eine Photovoltaik-Anlage die Größe von 1 ha überschreitet, hat diese einen Abstand von 50 Metern zu Wohnbebauung einzuhalten. Die Abstände gelten von der Grundstücksgrenze bis zum Schutzstreifen (Eingrünung) der Anlage. Einzelfallentscheidungen können in Absprache mit den Grundstückseigentümern getroffen werden.

Sobald mehr als eine Seite der Wohnbebauung betroffen ist, hat eine Einzelfallentscheidung im Samtgemeindeausschuss zu erfolgen.

Der Mindestabstand zu Siedlungsbebauung im Sinne des § 34 BauGB beträgt 100 Meter.

Um die Anlage ist ein Sichtschutz durch Bepflanzung (regionaltypische Hecke) herzustellen. Die Einfriedung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere und Niederwild gewährleisten.

4. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Für über Gemeindeflächen zu verlegende Stromleitungen ist ein Gestattungsvertrag mit der jeweiligen Gemeinde abzuschließen.

5. Vertragsgestaltung

Die Wahrung kommunaler Interessen werden in städtebaulichen Verträgen bzw. Durchführungsverträgen mit den jeweiligen Vorhabenträgern geregelt. Darunter fallen Punkte wie Kostenerstattung für die Bauleitplanung, Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen nach der Betriebslaufzeit usw.

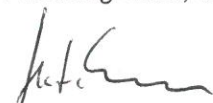
Die Beteiligung der Samtgemeinde Nordkehdingen bzw. der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (0,2 Cent pro Kilowattstunde) muss gewährleistet werden. Dies wird ebenfalls vertraglich geregelt.

6. Einzelfallregelung

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen behält sich neben den bereits genannten Kriterien als Grundsatz vor, die Vorhaben im Einzelfall zu prüfen und über diese auch einen separaten und von den Kriterien unabhängigen Beschluss zu fassen.

Dieser Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen wurde in der Sitzung des Rates der Samtgemeinde Nordkehdingen am 29.06.2023 beschlossen.

Freiburg/Elbe, den 30.06.2023



Hatecke
Samtgemeindebürgermeisterin

